

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1002/175-1978

Bearbeiter
DDr Lengheimer

63 57 11
Durchwahl 2325

6. Juni 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Amtshaftungsausgleichs-
fondsgesetz geändert wird.

Höher Landtag!

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Emp - 6. JUNI 1978

Zl. 570 Kom.-Aussch.

Das NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz aus dem Jahr 1950 ist bis-
her nicht novelliert worden. Im Zuge der Rechtsbereinigung soll
auch dieses Gesetz in das neue System des Landesgesetzblattes auf-
genommen werden. Dies kann nur im Wege einer Wiederverlautbarung
geschehen, für die jedoch eine Novelle zum Gesetz erforderlich ist.
Inhaltlich haben sich keine Forderungen nach Änderung des Gesetzes
ergeben. Die vorliegende Novelle beschränkt sich daher auf rein
legistische Änderungsmaßnahmen, die im folgenden erläutert werden.
Die Gemeindevertreterverbände der ÖVP und der SPÖ wurden im Begut-
achtungsverfahren zu diesem Entwurf gehört. Ihre Einwendungen wurden
zur Gänze berücksichtigt.

Z.1:

Dem Landesgesetzgeber ist es auf Grund der Bundesverfassung verwehrt,
Bundesrecht in der jeweils geltenden Fassung zu rezipieren. Eine
verfassungskonforme Auslegung des § 1 Abs.1 des NÖ Amtshaftungsaus-
gleichsfondsgesetzes bedeutet daher, daß das Amtshaftungsgesetz in
der Stammfassung aus 1948 zitiert wird. Dieses Gesetz wurde jedoch
seither mehrmals novelliert.

Durch die vorliegende Änderungsanordnung soll das Amtshaftungsgesetz
in seiner derzeit geltenden Fassung rezipiert werden.

Z.2:

Das Abgabeneinhebungsgesetz ist zufolge § 244 Abs.1 der NÖ Abgaben-
ordnung als eine jener bundesrechtlichen Normen, die durch § 320
Abs.2 lit.c der Bundesabgabenordnung außer Kraft gesetzt wurden,
durch die NÖ Abgabenordnung ersetzt worden.

Dieser Gesetzesänderung ist hier Rechnung getragen.

Z.3:

Vollzugsklauseln werden in Landesgesetze mangels Erforderlichkeit
nicht mehr aufgenommen.

§ 11 kann daher ersatzlos entfallen, wodurch in den Vollzugsaufgaben der NÖ Landesregierung nach diesem Gesetz inhaltlich keine Änderung eintreten soll.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem, das NÖ Amtshaftungsausgleichsgesetz geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

